



S a t z u n g

über die erforderliche Zahl von Stellplätzen

(Stellplatzsatzung)

Der Markt Postbauer-Heng erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 47 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) folgende Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) sowie deren Ablösemöglichkeit

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Postbauer-Heng als Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung gem. Art. 47 BayBO. Sonderregelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Anzahl und Größe der Stellplätze

Je Wohneinheit werden unabhängig von der Fläche der Wohnung zwei Stellplätze gefordert. Diese müssen im Einzelnen ein Maß von mindestens 2,50 m mal 5,00 m haben. Art und Umfang des Ausbaus und der Befestigung obliegt dem Bauherrn. Gewünscht sind versickerungsfähige Materialien.

§ 3

Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Kann der Bauherr die erforderliche Anzahl an Stellplätzen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er dem Markt Postbauer-Heng gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze in angemessener Höhe übernimmt.
- (2) Diese Möglichkeit besteht nur in einem festgelegten Kerngebiet im Bereich des Centrums von Postbauer-Heng. (siehe Anlage)
- (3) Die Ablösesumme beträgt einheitlich 5.000,-- EUR je Stellplatz.
- (4) Die Prüfung, ob eine Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO zugelassen wird, erfolgt durch die Marktverwaltung; die Genehmigung obliegt dem Marktgemeinderat. Der Bauherr hat den Wunsch einer Ablösevereinbarung schriftlich beim Markt Postbauer-Heng zu beantragen, bzw. im Bauantrag darzustellen.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist vom Bauherrn an den Markt Postbauer-Heng vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Stellung von Sicherheitsleistungen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden (siehe Anhang).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

(2) Sie gilt für Bauvorhaben, die ab dem 01.01.2016 beim Markt Postbauer-Heng eingereicht werden.

Postbauer-Heng, den

Kratzer

Erster Bürgermeister

Anhang:

Art. 63 Bayerische Bauordnung

Abweichungen

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 vereinbar sind; Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.²Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

(2) ¹Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.²Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend; bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.

(3) ¹Über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.²Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.